

*Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 18.06.2018
Anwesend: Bürgermeister Raab und 19 Mitglieder, Normalzahl einschl. Vorsitzendem 22
Abwesend: GR Kasper, GR Kilian
Schriftführer: Verwaltungsangestellte Ebinger*

§ 2

Festlegung der Form eines Zirkularbeschlusses in der Gemeinde Amstetten

Um die Form der Beschlussfassung festzulegen, ruft der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt:

Gemäß § 23 GemO sind die Verwaltungsorgane der Gemeinde der Gemeinderat und der Bürgermeister. Dem Bürgermeister wurden gemäß § 9 der Hauptsatzung einige Zuständigkeiten übertragen, für alle anderen Bereiche ist per se der Gemeinderat zuständig (Ausnahmen gesetzliche Restriktionen bzw. Geschäft der laufenden Verwaltung).

Es gibt aber auch Tagesordnungspunkte/ Themenkomplexe, die von Ihrer Natur nach „einfach“ sind, aber trotzdem der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. Für solche Fälle hat der Landesgesetzgeber im § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO eine entsprechende Möglichkeit eingeräumt. Nachfolgend der entsprechende Gesetzestext:

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. **Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.**

Gemäß der Kommentierung zum § 37 GemO obliegt die Prüfung ob die Voraussetzung gegeben ist dem Bürgermeister oder im Fall seiner Verhinderung sein allgemeiner Stellvertreter nach pflichtgemäßer Prüfung. Ein Gegenstand ist einfacher Art, wenn er für die Gemeinden oder den betroffenen Bürger nur von unerheblicher Auswirkung ist und die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkung ohne Weiteres zu übersehen sind einer mündlichen Erläuterung und Erörterung nicht bedürfen. Die in §39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten sowie solche, die für die Gemeinde von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, können nicht im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erledigt werden. Glaubt ein Gemeinderat, dass der Gegenstand der Erörterung bedarf, kann er dem Antrag widersprechen und damit mündliche Verhandlung erzwingen. Dringlichkeit der Erledigung ist nicht Voraussetzung für das schriftliche oder elektronische Verfahren, rechtfertigt aber auch nicht, dass ein Gegenstand, der nicht einfacher Art ist, in diesem Verfahren behandelt wird.

Vorteile der Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art:

Der Gemeinderat muss gerade in der Ferienzeit nicht zwingend einberufen werden. Es entstehen somit auch weniger Kosten, als bei einer ordentlichen Sitzung, die einem gewissen Verwaltungsaufwand (Personalkosten Verwaltung + Entschädigung ehrenamtliche Tätige Bürger) verursachen. Die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden nicht beschnitten, da der Gemeinderat umfassend informiert wird und jedes einzelne Mitglied widersprechen kann. Die Bevölkerung wird spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates entsprechend informiert.

GR Meyer möchte noch wissen, ob das Datenschutzgesetz hier auch greife und weist daraufhin, dass nicht jeder Gemeinderat eine eigene E-Mail Adresse hat. BM Raab erklärt, dass jeder Gemeinderat dafür verantwortlich ist, dass die E-Mail nicht von anderen eingesehen werden kann. Des Weiteren führt er aus, dass man dieses Instrument nicht zu häufig anwenden sollte, und verweist auf Erfahrungen aus anderen Städte und Gemeinden.

Danach kommt es zur Beschlussfassung:

*Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 18.06.2018
Anwesend: Bürgermeister Raab und 19 Mitglieder, Normalzahl einschl. Vorsitzendem 22
Abwesend: GR Kasper, GR Kilian
Schriftführer: Verwaltungsangestellte Ebinger*

1. Der Gemeinderat beschließt, dass nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) öffentliche Gegenstände einfacher Art im elektronischen Verfahren beschlossen werden kann. Dieser Antrag wurde mit 18 Ja Stimmen bei einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Gegenstände einfacher Art, die nichtöffentlich sind, gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO im schriftlichen Verfahren beschlossen werden kann.

§ 3

Neuorganisation der Forstverwaltung im Alb-Donau-Kreis

Das Landratsamt informiert mit Schreiben vom 19.01.2018 über die Neuorganisation der Forstverwaltung. Es wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommunen und Mitarbeitern des Fachdienstes Forst, Naturschutz zur weiteren Vorbereitung eines kommunalen Zusammenschlusses im Forstbereich ins Leben gerufen. Für die Bewirtschaftung der Kommunal- und Privatwälder sind verschiedene Varianten denkbar:

1. Die so genannte „Landeslösung“ (Baden-Württemberg Modell)

Hierbei soll die Betreuung der Kommunal- und Privatwälder mit Ausnahme des Holzverkaufs weiterhin bei den Landratsämtern verbleiben.

Die Leistungen müssen allerdings diskriminierungsfrei angeboten werden. Das bedeutet, dass die Kommunen die Beförderung unter Beachtung des Vergaberechts in der Regel ausschreiben (ggf. europaweit) müssen. Die Lösung ist aus heutiger Sicht nicht kartellrechtskonform, bietet aus unserer Sicht keine dauerhaft stabile Organisationsform und wird daher von der Arbeitsgruppe nicht empfohlen.

2. Kommunale Lösung

Alle waldbesitzenden Gemeinden schließen sich z. B. in Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Betreuung und Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes zusammen. Die hoheitlichen Aufgaben verbleiben dabei im Landratsamt.

Ein solcher Zusammenschluss bietet aus heutiger Sicht eine langfristig tragfähige Lösung. Er bietet Rechtssicherheit sowohl für die Waldbesitzer als auch für die Forstverwaltung auf Kreisebene. Gleichzeitig können damit die bewährten Strukturen und Leistungen für Kommunen und Privatwaldbesitzer weiter angeboten werden. Soweit die hoheitlichen Aufgaben in einem kommunalen Zusammenschluss nicht voll vom Land refinanziert werden, bietet diese Organisationsform flexiblere und kostengünstigere Lösungsmöglichkeiten. Die in einem kommunalen Verbund nicht refinanzierten Aufgaben könnten in Teilen oder ganz beim Landratsamt verbleiben und dort über das Finanzausgleichsgesetz abgedeckt werden.

Sofern ein Körperschaftliches Forstamt nach Ziffer 3b nicht zum Tragen kommt, wird diese Lösung von der Arbeitsgruppe favorisiert.

3. Körperschaftliches Forstamt

Variante 3a:

Hierbei schließen sich waldbesitzende Gemeinden zusammen und bilden ein „Körperschaftliches Forstamt“. Diese erfüllt alle forstlichen Aufgaben, die bislang durch das Landratsamt erbracht werden. Neben der Bewirtschaftung der Kommunalwälder und